



## Geschäftsreglement Einwohnerrat , Teilrevision (ESL 131.1) - Bericht der GOR-Kommission zum Verfahrenspostulat des Ratsbüros

### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Gemäss Beschluss des Ratsbüros vom 23. Mai 2013 wird dem Einwohnerrat vorgeschlagen, das Verfahrenspostulat an die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR) zu überweisen. Die GOR hatte folglich zum Ziel, die vorgeschlagenen Änderungen des Büros zu diskutieren und nach Bedarf abzuändern oder zu ergänzen.

### 2. Beratung der GOR

Die GOR hat während dreier Sitzungen und nach Rücksprache und Ergänzungen des Rechtskonsulenten eine Synopse ausgearbeitet. Diese enthält nebeneinander aufgelistet die ehemalige Version des Paragrafentextes, die Vorschläge der GOR, sowie die Vorschläge des Büros. Diese Art der Darstellung erschien der GOR schliesslich am übersichtlichsten, um die neuen Vorschläge erkennen und beurteilen zu können.

1

### 3. Diskussionspunkte der GOR

Insgesamt wurden vom GOR zu 6 von 12 Paragraphen zusätzliche Änderungen oder Ergänzungen zu den bereits vorgeschlagenen Erneuerungen durch das Büro vorgeschlagen.

Im §22, Abs. 2 wird aufgelistet, welche ständigen Kommissionen vom Einwohnerrat eingesetzt werden sollen. Neu soll hinzukommen: die **die Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)**. Unter §26bis wird folglich festgelegt, dass diese SBK Vorlagen zu den Bereichen Sicherheit/Soziales, Bildung/Sport und Kultur zur Vorberatung erhalten soll. Ausgenommen werden reine Bau- und Kreditvorlagen. Darum sollen die Mitglieder des Stadtrates der SBK sämtliche Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren, wo diese dies wünscht.

§22, Abs. 3: Eine Mehrheit der GOR-Kommission möchte an der bestehenden Zusammensetzung von sieben bis neun Mitgliedern innerhalb einer Kommission festhalten, und keine Änderung zu fünf bis neun Mitgliedern vornehmen. So ist eher gewährleistet, dass in jeder Kommission mind. ein Mitglied einer Partei vertreten sein kann.

§22, Abs. 4: Weiter beantragt die GOR, dass die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen neu durch das Ratsplenum, und nicht mehr durch das Büro zu wählen sind. Die beantragte Regelung ist zu streichen. Im §38, Abs. 4 soll in diesem Zusammenhang neu eingefügt werden: „ Bei einem allfälligen Übertritt eines ER-Mitglieds in eine andere Fraktion oder im Falle eines Austrittes

aus einer Fraktion verbleiben die **Büro- und Kommissionssitze** (inkl. Präsidium) in der jeweiligen Fraktion.“

Im anschliessenden Absatz 5 soll zudem eine Ergänzung erfolgen: „ Wenn ein Mitglied während zwei auf einander folgenden Amtsperioden als ordentliches Mitglied einer ständigen Kommission angehört hat, scheidet es aus und kann während der vier folgenden Jahre nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.“

Im §38, Abs. 2 soll eine Ergänzung die Verteilung der Kommissionssitze bei gleich grossen Fraktionen klären. Bisher wurde beschrieben, dass die Fraktionen bei der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen sind. Ergänzung: „Dabei ist in erster Linie die Grösse der Fraktion und in zweiter Linie die Anzahl Wählerstimmen pro Fraktion zu berücksichtigen.“

Im §79 beantragt die GOR-Kommission, dass die Ratsmitglieder im Anschluss an die Mitteilungen des Ratspräsidiums persönliche Erklärungen abgeben können. Diese dürfen jedoch keine laufenden Geschäfte betreffen.

#### 4. Spezielle Hinweise

In diesem Bericht wird auf eine detailliert Ausführung der einzelnen Paragraphen verzichtet. Diese sind der beigelegten Synopse zu entnehmen.

Die Reglements Änderungen sind jeweils farblich hinterlegt.

#### 5. Antrag an den Einwohnerrat

Die GOR beantragt, die Änderungen des Geschäftsreglements in der Fassung vom 02.10.2013 zu genehmigen.

Liestal, 3. Oktober 2013

Markus Rudin

Präsident Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR

**Änderungsvorschläge (Synopse)**

**Synoptische Darstellung // Fassung GOR-Kommission vom 03.10.2013**

Geschäftsreglement für den ER vom 23.06.2012 <u>IST</u>	Anträge Büro vom 14.03.2013	Änderungsanträge GOR (inkl. Kommentare)  <u>SOLL</u>
<p><b>§ 15 Entschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Rates oder einer Kommission erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe wird vom Rat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidenten oder Präsidentinnen des Einwohnerrates und dessen Kommissionen bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das doppelte Sitzungsgeld. Der gleiche Anspruch steht einem Ratsmitglied zu, das vertretungsweise mit der Protokollführung beauftragt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Konferenz der Fraktionspräsidenten und Fraktionspräsidentinnen wird nicht entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Über Entschädigungen für andere Beanspruchungen entscheidet das Büro.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Rates oder einer Kommission erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld. <b>Dessen Höhe wird auf Antrag der Finanzkommission vom Rat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt.</b></p>	<p><i>Ändern</i></p>
<p><b>§ 22 Ständige Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen des Einwohnerrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIKO);</li> <li>b. die Geschäftsprüfungskommission (GPK);</li> <li>c. die Bau- und Planungskommission (BPK);</li> <li>d. die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR).</li> </ul>	<p><b>e. Bildungs-, Sozial- und Kulturkommission (BSK)</b></p> <p><b>e. Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)</b></p> <p><b>e. Bildung, Sicherheit-Soziales und Kultur</b></p>	<p><b>e. Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)</b></p>

<p><sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben bis neun Mitgliedern und werden in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Wenn ein Mitglied aus dem Einwohnerrat zurücktritt, werden Ersatzwahlen durchgeführt. Die nachrückenden Kommissionsmitglieder treten in die Amtsdauer des zurückgetretenen Mitglieds ein. Sobald ein nachrückendes Einwohnerratesmitglied schriftlich bestätigt hat, das Amt als Einwohnerrat oder Einwohnerrätin zu übernehmen, ist es für die Amtsperiode nach dem Rücktrittstermin des zurückgetretenen Mitglieds in Kommissionen wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Präsidium und Vizepräsidium werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Büro gewählt. Ihre Wiederwahl in der gleichen Funktion ist in der folgenden Amtsperiode nicht zulässig. Auf Einsprache hin kann der Rat mit Zweidrittelsmehrheit, mindestens aber mit 21 Stimmen, eine vom Büro getroffene Wahl aufheben und eine Neuwahl verlangen.</p>	<p><sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen bestehen aus <b>fünf bis neun Mitgliedern</b>. Wenn ein Mitglied aus dem Einwohnerrat zurücktritt, werden Ersatzwahlen durchgeführt. Die nachrückenden Kommissionsmitglieder treten in die Amtsdauer des zurückgetretenen Mitglieds ein. <b>Sobald ein nachrückendes Einwohnerratesmitglied schriftlich bestätigt hat, das Amt als Einwohnerrat oder Einwohnerrätin zu übernehmen, ist es für die Amtsperiode nach dem Rücktrittstermin des zurückgetretenen Mitglieds in Kommissionen wählbar.</b></p> <p><sup>4</sup> Präsidium und Vizepräsidium werden auf Vorschlag der Fraktionen vom <b>Einwohnerrat</b> gewählt. Ihre Wiederwahl in der gleichen Funktion ist in der folgenden Amtsperiode nicht zulässig.</p> <p><sup>4bis</sup> <b>Bei einem allfälligen Übertritt eines ER-Mitglieds in eine andere Fraktion oder im Falle eines Austrittes aus einer Fraktion verbleiben die Kommissionssitze (inkl. Präsidium) in der jeweiligen Fraktion.</b></p>	<p><sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen bestehen aus <b>sieben bis neun</b> Mitgliedern und werden in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Wenn ein Mitglied aus dem Einwohnerrat zurücktritt, werden Ersatzwahlen durchgeführt. Die nachrückenden Kommissionsmitglieder treten in die Amtsdauer des zurückgetretenen Mitglieds ein. Sobald ein nachrückendes Einwohnerratesmitglied schriftlich bestätigt hat, das Amt als Einwohnerrat oder Einwohnerrätin zu übernehmen, ist es für die Amtsperiode nach dem Rücktrittstermin des zurückgetretenen Mitglieds in Kommissionen wählbar.</p> <p><i>Kommentar: Die Mehrheit GOR (vier zu drei) will an der bisherigen Regelung festhalten (sieben bis neun Mitglieder in den ständigen Kommissionen) So ist eher gewährleistet, dass in jeder Kommission mind. ein Mitglied einer Partei vertreten sein kann.</i></p> <p><sup>4</sup> Präsidium und Vizepräsidium werden auf Vorschlag der Fraktionen vom <b>Einwohnerrat</b> gewählt. Ihre Wiederwahl in der gleichen Funktion ist in der folgenden Amtsperiode nicht zulässig.</p> <p><i>Kommentar: Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen sind neu durch das Rat-splenum und nicht mehr durch das Büro zu wählen. Zusätzlich beantragt die GOR die im neuen § 22 Abs. 4<sup>bis</sup> beantragte Regelung zu streichen und mit einem neuen Absatz 4 in § 38 zu ersetzen (vgl. unten).</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><sup>5</sup> Wenn ein Mitglied während zwei aufeinander folgenden Amtsperioden einer ständigen Kommission angehört hat, scheidet es aus und kann während der vier folgenden Jahre nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.</p> <p><sup>6</sup> Für die Ermittlung der zulässigen Amtszeit gemäss den Abs. 4 und 5 werden angebrochene Amtsperioden nicht gezählt.</p> <p><sup>7</sup> Die Aufgaben der ständigen Kommissionen richten sich nach §§ 23 - 26 dieses Geschäftsreglementes.</p>	<p><sup>5</sup> Wenn ein Mitglied während zwei aufeinander folgenden Amtsperioden einer ständigen Kommission angehört hat, scheidet es aus und kann während der vier folgenden Jahre nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.</p> <p><b>Einer Wahl als Ersatzmitglied steht nichts im Weg.</b></p>	<p><sup>5</sup> Wenn ein Mitglied während zwei aufeinander folgenden Amtsperioden <b>als ordentliches Mitglied</b> einer ständigen Kommission angehört hat, scheidet es aus und kann während der vier folgenden Jahre nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.</p>
<p><b>§ 23 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIKO)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission behandelt zuhanden des Einwohnerrates:</p> <p>a. den Voranschlag;</p> <p>b. die Rechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;</p> <p>c. den Finanzplan;</p> <p>d. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Institutionen und Unternehmen vorsehen;</p> <p>e. alle Vorlagen, über den Erwerb und den Verkauf von Land und Liegenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt dem Rat Antrag über den Steuerfuss.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beiziehen.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 3 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schwei-</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission behandelt zuhanden des Einwohnerrates:</p> <p>a. den Voranschlag;</p> <p>b. die Rechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;</p> <p>c. den Finanzplan;</p> <p>d. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Institutionen und Unternehmen vorsehen;</p> <p>e. alle Vorlagen, über den Erwerb und den Verkauf von Land und Liegenschaften,</p> <p>f. <b>die Vorlage betreffend der Entschädigungsansätze für die Sitzungen des Rates und seiner Kommissionen gemäss § 15 des Reglementes.</b></p>	<p><i>Ändern</i></p>

<p>gepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.  <sup>5</sup> Über das Prüfungsergebnis erstattet sie jährlich schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Einwohnerrat zugleich ihre Anträge.  <sup>6</sup> Im übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>		
	<p><b>§ 26<sup>bis</sup> Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)</b>          1 Der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission werden Vorlagen der Bereiche Sicherheit/Soziales, Bildung/Sport und Kultur zur Vorberatung zugewiesen. Ausgenommen sind reine Bau- und Kreditvorlagen.          2 Die Mitglieder des Stadtrates haben der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p><i>Ändern</i></p>
<p><b>§ 38 Vertretung</b>  <sup>1</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl des Büros gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.  <sup>2</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.  <sup>3</sup> Die Vorbereitung der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien sowie des Ratspräsidiums und -vizepräsidiums richtet sich nach den §§ 22, 40 Abs. 1 und 85 Bst. a und b dieses Reglementes.</p>	<p><sup>2</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. <b>Dabei ist in erster Linie die Grösse der Fraktion und in zweiter Linie die Anzahl Wählerstimmen pro Fraktion abzustellen.</b></p>	<p><i>Ändern</i></p> <p><b>§38 Abs. 4 [neu]:          Bei einem allfälligen Übertritt in eine andere Fraktion oder im Falle eines Austrittes aus einer Fraktion verbleiben die Büro- und Kommissionssitze (inkl. Präsidium) in der jeweiligen Fraktion.</b></p> <p><i>Kommentar: Neuer Abs. 4 anstatt § 22 Abs. 4<sup>bis</sup> (vgl. oben).</i></p>

Verschiedenes / Allgemeines

	<p>Gesetzeskonformität mit § 158 Gemeindegesetz.  <b>„Voranschlag“ durch „Budget“ ersetzen</b></p>	<p><i>Ändern</i></p>
<p><b>§ 79 Persönliche Erklärung, Fraktionserklärung, Stadtratsinformationen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates können im Anschluss an die Mitteilungen der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten über Sachverhalte von allgemeinem Interesse informieren.</p> <p><sup>2</sup> Zu diesen können aus dem Rat Fragen gestellt werden.</p>		<p><i>Antrag GOR:</i></p> <p><b>§ 79</b>                  [...]  <sup>3</sup> <b>Ratsmitglieder können im Anschluss an die Mitteilungen des Ratspräsidiums persönliche Erklärungen abgeben. Diese dürfen keine laufenden Geschäfte betreffen.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher können im Anschluss an die Mitteilungen des Ratspräsidiums Fraktionserklärungen abgeben. Diese dürfen keine laufenden Geschäfte betreffen.</b></p>
		<p><i>Antrag GOR:</i></p> <p><b>§ 24: Redaktionelle Anpassungen/Fristen: Die GOR schlägt vor, den Begriff der „Vormundschafts- und Fürsorgeakten“ in § 24 mit „Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Sozialhilfeakten“ zu ersetzen ist. Allgemeinere Bezeichnung.</b></p>

